

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	04.02.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	18.02.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Vorzeitiges Ausscheiden von Kreistagsmitgliedern aus dem Kreistag und Nachrücken

I. Beschlussantrag

Es wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Kreistag stellt fest, dass Frau Kreisrätin Claudia A. Schlürmann durch ihren Wegzug aus dem Landkreis Göppingen nach § 23 Abs.1 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i.V.m. § 10 Abs. 5 LKrO zum 01.03.2022 die Wählbarkeit in den Kreistag verlieren und somit gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO zum gleichen Zeitpunkt aus dem Kreistag ausscheiden wird.
- b) Es wird außerdem festgestellt, dass bei Herrn Dieter Nemeč kein Hinderungsgrund im Sinne des § 24 Abs. 1 LKrO für den Eintritt in den Kreistag gegeben ist.
- c) Es wird festgestellt, dass bei Herrn Martin Kaess gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 LKrO ein wichtiger Grund für sein Ausscheiden aus dem Kreistag vorliegt.
- d) Es wird außerdem festgestellt, dass bei Herrn Armin Koch kein Hinderungsgrund im Sinne des § 24 Abs. 1 LKrO für den Eintritt in den Kreistag gegeben ist.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

- a) Frau Kreisrätin Claudia A. Schlürmann hat mit Schreiben vom 21.11.2021 mitgeteilt, dass sie zum 01.03.2022 aus dem Landkreis Göppingen wegziehen wird.
Da Frau Schlürmann durch ihren Wegzug gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 5 LKrO die Wählbarkeit in den Kreistag verlieren wird, scheidet sie nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO zum 01.03.2022 aus dem Kreistag aus.
Die Feststellung hierüber trifft gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 LKrO der Kreistag.
- b) Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 rückt gemäß § 25 Abs. 2

LKrO

Herr Dieter Nemeč, Hermann-Hesse-Straße 18, 73092 Heiningen

zum 01.03.2022 in den Kreistag nach. Herr Nemeč ist bereit, das Amt anzunehmen.

Der Kreistag stellt gemäß § 24 Abs. 2 LKrO fest, ob bei dem nachrückenden Kreistagsmitglied ein Hinderungsgrund im Sinne des § 24 Abs. 1 LKrO gegeben ist. Nach den Erhebungen der Verwaltung ist dies bei Herrn Nemeč nicht der Fall.

- c) Herr Kreisrat Martin Kaess hat mit Schreiben vom 12.01.2022 sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kreistag aus einem wichtigen Grund beantragt. Nach § 12 Abs. 1 LKrO kann ein wahlberechtigter Kreiseinwohner sein Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigen Gründen verlangen.

Der von Herrn Kreisrat Kaess in seinem Schreiben angegebene Grund ist hier als wichtiger Grund im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 6 LKrO anzusehen.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet gemäß § 12 Abs. 2 LKrO der Kreistag.

- d) Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 rückt gemäß § 25 Abs. 2 LKrO

Herr Armin Koch, Herrengartenstraße 1, 73072 Donzdorf

in den Kreistag nach. Herr Koch ist bereit, das Amt anzunehmen.

Der Kreistag stellt gemäß § 24 Abs. 2 LKrO fest, ob bei dem nachrückenden Kreistagsmitglied ein Hinderungsgrund im Sinne des § 24 Abs. 1 LKrO gegeben ist. Auch bei Herrn Koch ist dies nach den Erhebungen der Verwaltung nicht der Fall.

III. Handlungsalternative

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat